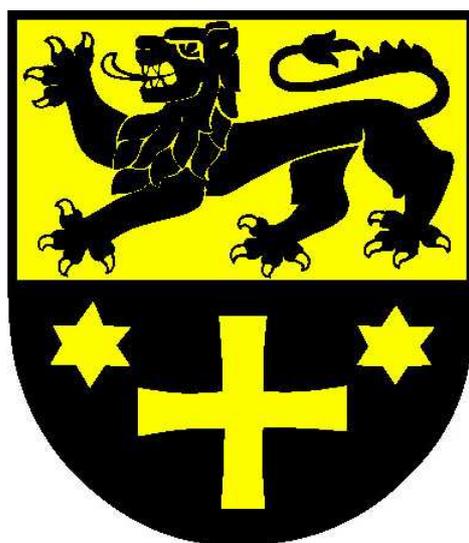


ABWASSERREGLEMENT



der Politischen Gemeinde Oberriet

Vollzug ab 01. September 2008

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2), Art. 51 Abs. 3 des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 6

des Wohneigentumsförderungsgesetzes (SR 843), Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 02. Dezember 1982¹

folgendes

Abwasserreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Oberriet. Ausnahmen werden in separaten Verträgen geregelt.

Es findet Anwendung auf alle anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter Art. 2

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung Art. 3

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder unter Kostenfolge zu dulden.

Abwasseranlagen Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;

¹ geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2009

- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) Kanalisationen für die Entwässerung von Grundstücken bis und mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch Grundeigentümer erstellte **Meteorwasserleitungen, Versickerungs- und Retentionsanlagen.**

Erstellung und Unterhalt von privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.

Mitbenützung und Übernahme

Art. 6

Der Gemeinderat kann Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten. Die Mitbenützer entschädigen Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die von Grundeigentümern verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung und Einleitung

Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist. Er kann, gestützt auf den GEP, die Erstellung von Sickerleitungen verbieten.

Mit der Bewilligung von Versickerungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für allfällige schädliche Auswirkungen.

Sickerwasser aus Deponien

Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde**Art. 9**

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Beim Bau öffentlicher Abwasseranlagen in privaten Boden soll der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages angestrebt werden.

Erstellung durch die Grundeigentümer**Art. 10**

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation, vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung), richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes. Dabei sind die gleichen technischen Anforderungen zu erfüllen, wie bei den durch die Gemeinde erstellten Kanälen.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss**Art. 11**

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem und gewerblichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen**Erstellung und Betrieb****Art. 12**

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt**Art. 13**

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

- Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung mündet, zu erfolgen.
- Wird bei Baugesuchen vorhandener Bauten und Anlagen die Liegenschaftsentwässerung tangiert, so kann durch das Bauamt ein Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand der Liegenschaftsentwässerung auch ausserhalb des Gebäudes verlangt werden.

Stand der Technik Art. 14

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht Art. 16

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, die Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche Art. 17

Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 18

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Kantons, vor der Erteilung von Baubewilligungen, an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

Art. 19

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und Abnahme

Art. 20

Dem Bauamt sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Erstellung des Anschlusses an **die öffentliche Kanalisation**;
- b) Fertigstellung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen. Das Bauamt ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers das Kanalfertigstellen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung und Reinigung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Funktionstüchtigkeit der Anlagen.

Leitungskataster

Art. 21

Gesuchstellende haben der zuständigen Stelle nach Fertigstellung der Anlage einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben. Der Leitungskataster von privaten Kanalisationsanlagen wird vom Bauamt überwacht.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel

Art. 22

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Sanierung, Instandsetzung sowie Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) **Gebühren der Verursacher** für die Behandlung, Ableitung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton;
- d) Abgeltung der angeschlossenen Gemeinden.

Beiträge	Art.22a² Als Beiträge werden bei den Grundeigentümern erhoben: a) Gebäudebeiträge b) Baukostenbeiträge
Gemeinde- rechnung	Art. 23 Für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.
2. Gebühren	
Jährliche Gebühren	Art. 24 Jährlich wiederkehrend werden erhoben: <u>Anteil an den</u> <u>jährlichen Gebühren</u> <u>a) Grundgebühr für jedes Grundstück, aus welchem</u> <u>Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird</u> ca. 5 % b) Entwässerungsgebühr nach zonengewichteter Grundstückfläche und für Strassen (gem. Art. 27) in der Bauzone nach Laufmetern ca. 20 % c) Schmutzwassergebühr berechnet nach Frischwassermenge bzw. Schmutzfracht ca. 75 %
Stichtag	Art. 25 Für die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung sind die Verhältnisse am Stichtag massgebend. Gebührenpflichtig ist, wer am Stichtag Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer (<u>Entwässerungs- und Grundgebühr</u>) bzw. Frischwasserbezüger (Schmutzwassergebühr) sowie Abwasserlieferant ohne Frischwassermessung ist. Der Gemeinderat legt den Stichtag fest.
Grundgebühr	Art. 26 Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Grundgebühr zu entrichten.
Entwässerungs- gebühr	Art. 27 a) Grundsatz Für jedes Grundstück, aus welchem verschmutztes und/oder nicht

² eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2009

verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Entwässerungsgebühr zu entrichten.

Bei grossen Grundstücken in der Zone W1, W2 sowie WG2 wird eine max. Grundstücksfläche für die Berechnung der Entwässerungsgebühr festgelegt. Ausserhalb der Bauzone wird für die Berechnung der Entwässerungsgebühr gem. Art. 27 Abs. 3 dieses Reglementes ebenfalls eine Maximalfläche festgelegt.

Bei Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden nicht verschmutzten Meteorwassers nicht in die öffentliche Kanalisation einleiten, kann die Entwässerungsgebühr auf begründetes Gesuch hin reduziert werden.

b) Bemessung

Art. 28

Die Entwässerungsgebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch, zonengewichtet mit folgenden Ansätzen:

Zone	Gewichtungsfaktor
- Wohnzone (W1)	0.35
- Wohnzone (W2)	0.50
- Wohnzone (W3)	0.65
- Wohnzone (W4)	0.75
- Wohn-/Gewerbezone (WG2)	0.50
- Wohn-/Gewerbezone (WG3)	0.65
- Wohn-/Gewerbezone (WG4)	0.75
- Kernzone 2	0.55
- Kernzone 3	0.70
- Gewerbe-/Industriezone (GI)	0.70
- Industriezonen	0.70
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA)	0.70
- Intensiverholungszone (IE)	0.70
- Bahnareal	0.70

Für die Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse wird der Ansatz je Laufmeter festgelegt. Die Entwässerungsgebühr wird nur innerhalb der Bauzone erhoben. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Erhebung dieser Gebühr.

Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient. Die Bemessung erfolgt aufgrund der von den Gebäuden und Anlagen erfassten befestigten Fläche mit dem zonenspezifischen Anteil von 0.40.

Sonderfälle

Art. 29

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Entwässe-

rungsgebühr nach Art. 26 den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Vorteile für den Gebührenpflichtigen und die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen und des übrigen Abwasserwesens durch die entsprechenden Bauten oder Anlagen.

Schmutzwasser- gebühr

a) Allgemein

Art. 30

Wird von einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungs-, Grundwasserfassungen oder Regenwasserspeicheranlagen bezogen wird. Zur Ermittlung dieser Wassermengen werden die Grundeigentümer verpflichtet, Messeinrichtungen zu installieren. Die Installation bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Ist die Installation einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder unverhältnismässig teuer, wird der Verbrauch vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 31

Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenschaften den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und Menge des Abwassers festgelegt. Die frachtmässige Belastung wird aufgrund der Methoden und Techniken des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) bestimmt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

Art. 32

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nicht in die Kanalisation einleiten, entsprechend herabsetzen.

Die Herabsetzung erfolgt aufgrund der gemessenen Frischwassermenge, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Ist eine Messung nicht möglich, erfolgt sie aufgrund einer Schätzung nach pflichtgemäsem Ermessen.

Die Kosten für die erforderlichen Abklärungen und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Gebührenansätze

Art. 33

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Gebäudebeitrag

Art. 34

Für sämtliche Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, ist ein einmaliger Beitrag von 2,4 % des Neuwertes zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt.

Für Bauten und Anlagen, die Abwasser liefern, aber keinen Schätzwert aufweisen, wie z.B. Schwimmbassins, ist der Beitrag aufgrund der Erstellungskosten zu berechnen.

Baukostenbeiträge Art.34a³

Die Kosten für Bau und Erneuerung der nachfolgenden Anlagen und Leitungen werden von den Grundeigentümern getragen. Die Gemeinde erhebt hierfür Baukostenbeiträge.

- a) Hauptleitungen (Groberschliessung) und Sammelleitungen (Feinerschliessung) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) Sammelleitungen (Feinerschliessung) innerhalb bestehender Siedlungsgebiete oder für bestehende Bauten und Anlagen.
- c) Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Beitragspflicht Art.34b⁴

Grundeigentümer, denen Sondervorteil erwächst, sind beitragspflichtig.

Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der jeweiligen Kostenverfügung.

anrechenbare Baukosten Art.34c⁵

Als anrechenbare Kosten gelten alle im Zusammenhang mit dem Werk anfallenden Kosten, insbesondere diejenigen der Projektierung und Bauleitung, des Erwerbs von Land und dinglichen Rechten, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermessung, Vermarkung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Bemessung Art.34d⁶

Die Baukosten werden im Verhältnis der anrechenbaren Grundstücksflächen auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer verteilt.

Als anrechenbare Grundstücksfläche zählt jener Grundstücksteil, der tatsächlich und rechtlich neu oder besser erschlossen wird, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen

³ eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2009

⁴ eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2009

⁵ eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2009

⁶ eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2009

nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

Gelten für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften, wird die Grundstücksfläche analog Art. 29 dieses Reglementes zonengewichtet berücksichtigt.

Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als obere Begrenzung der anrechenbaren Grundstücksfläche.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – eine abweichende Bemessung vornehmen.

Verfahren

Art.34e⁷

Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss nach Strassen-gesetz (Art. 51 BauG (sGS 731.1), Art. 77 bis 86 StrG (sGS 732.1)) durchgeführt.

Auf das Kostenverlegungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Kostentragung durch Vertrag geregelt ist.

Landwirtschaft ausserhalb Bauzone

Art. 35

Solange sämtliche Abwässer in der betriebseigenen Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden, ist der landwirtschaftliche Betrieb von der Pflicht zur Leistung des Gebäudebeitrages befreit.*

Landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude ohne Schmutzwasseranschluss an die öffentliche Kanalisation sind von der Pflicht zur Entrichtung des einmaligen Beitrages befreit. Diese Regelung gilt nur für landwirtschaftliche Nutzung im Sinne eines Haupterwerbs.

Bei Änderung der Verhältnisse, insbesondere bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, entfällt die Beitragsbefreiung.

* Art. 12 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung; SR 814.201

Sonderfälle

Art. 36

Der Gemeinderat kann die Gebäudebeiträge in Ausnahmefällen den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen grundsätzlich⁸ zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Gebäudebeiträge⁹.

Sonderfälle sind insbesondere:

a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe

⁷ eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2009

⁸ eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.06.2010

⁹ eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.06.2010

oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen.

b) Kirchen und Kapellen.

Nachzahlungen bei Wertvermehrung

Art. 37

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2,4 % der Erhöhung des Neuwertes (gem. GVA Schätzung) zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem per 01. Januar des Veranlagungsjahres ermittelten und aufgewerteten Neuwertes und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Anrechnungen bei Wiederaufbau

Art. 38

Wird ein Gebäude oder eine Anlage für das der einmalige Beitrag bereits erhoben wurde, abgebrochen oder durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird auf demselben Grundstück eine Neubaute errichtet, so wird die geleistete Zahlung bei der Festsetzung des neuen Beitrags angerechnet.

Bei Errichtung der Baute auf einem anderen Grundstück entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über die Anrechnung der bereits geleisteten Beiträge.

Beginn der Zahlungspflicht für bestehende Bauten

Art. 39

Die Zahlungspflicht für die einmaligen Beiträge gemäss Art. 33 entsteht mit Erteilung der Baubewilligung.

Rechnungsstellung

Art. 40

Bei Erteilung der Baubewilligung für Neubauten wird eine provisorische Rechnung gestellt. Bei Umbauten kann eine Teilrechnung gestellt werden. Die definitive Rechnung wird nach erfolgter amtlicher Schätzung des Gebäudes zur Zahlung fällig.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 41

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

4. Gemeinsame Vorschriften

Mehrwertsteuer

Art. 42

Sofern eine Gebühr- oder Beitragsposition der Mehrwertsteuer unterliegt, wird die Rechnung um den gesetzlichen Steuerbetrag erhöht.

Verjährung

Art. 43

Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehen der Forderung.

Verzugszinsen**Art. 44**

Gebühren und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeiträge zu verzinsen.

Fälligkeit**Art. 45**

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**Gewässerschutzpolizei****Art. 46**

Der Gemeinderat übt die Funktion der Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr obliegt der Schadenwehr und richtet sich sachgemäss nach der Feuerschutzgesetzgebung.

Treibgut**Art. 47**

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Ausnahmebewilligungen**Art. 48**

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führt,
- b) die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden,
- c) der Ausnahmebewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 49 Aufgehoben werden a) das Abwasserreglement vom 27. August 1979; b) das Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 08. Januar 1974.
Übergangsbestimmungen	Art. 50 Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln. Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 20. November 1979 und den <u>entsprechenden</u> Nachträgen abzurechnen.
Vollzugsbeginn	Art. 51 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.
Fakultatives Referendum	Art. 52 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 24. September 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Walter Hess

Der Gemeinderatsschreiber:
Hugo Baumgartner

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 36 des Gemeindegesetzes sowie Art. 14 der Gemeindeordnung dem **fakultativen Referendum**.

Referendumsfrist vom 24. April 2008 bis 23. Mai 2008

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 09. Juni 2008

Für das Baudepartement

Der Leiter des Rechtsdienstes des
Amtes für Umwelt und Energie (AFU):
lic. iur. R. Benz

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1
Beizug Dritter	Art. 2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art. 3
Abwasseranlagen	Art. 4
Private Abwasseranlagen	Art. 5
Mitbenützung und Übernahme	Art. 6
Versickerung und Einleitung	Art. 7
Sickerwasser aus Deponien	Art. 8

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art. 9
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art. 10
Anschluss	Art. 11

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art. 12
Unterhalt	Art. 13
Stand der Technik	Art. 14
Zuständigkeit	Art. 15

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art. 16
Gesuche	Art. 17
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 18
Verfahrensvorschriften	Art. 19
Kontrolle und Abnahme	Art. 20
Leitungskataster	Art. 21

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	Art. 22
Beiträge	Art. 22a
Gemeinderechnung	Art. 23

2. Gebühren

Jährliche Gebühren	Art. 24
Stichtag	Art. 25
Grundgebühr	Art. 26
Entwässerungsgebühr	
a) Grundsatz	Art. 27
b) Bemessung	Art. 28
Sonderfälle	Art. 29
Schmutzwassergebühr	
a) Allgemein	Art. 30
b) Betriebe	Art. 31
c) Herabsetzung	Art. 32
Gebührenansätze	Art. 33
3. Beiträge	
Gebäudebeitrag	Art. 34
Baukostenbeiträge	Art. 34a
Beitragspflicht	Art. 34b
Anrechenbare Baukosten	Art. 34c
Bemessung	Art. 34d
Verfahren	Art. 34e
Landwirtschaft ausserhalb Bauzone	Art. 35
Sonderfälle	Art. 36
Nachzahlungen bei Wertvermehrung	Art. 37
Anrechnungen bei Wiederaufbau	Art. 38
Beginn der Zahlungspflicht für bestehende Bauten	Art. 39
Rechnungsstellung	Art. 40
Gesetzliches Pfandrecht	Art. 41
4. Gemeinsame Vorschriften	
Mehrwertsteuer	Art. 42
Verjährung	Art. 43
Verzugszinsen	Art. 44
Fälligkeit	Art. 45
V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	
Gewässerschutzpolizei	Art. 46
Treibgut	Art. 47
Ausnahmebewilligungen	Art. 48
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 49
Übergangsbestimmungen	Art. 50
Vollzugsbeginn	Art. 51
Fakultatives Referendum	Art. 52